

Kundeninformation

Informationen über die Ebfinanz AG

Die Ebfinanz AG (nachfolgend Ebfinanz) bietet Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Execution only an und hat ihren Sitz an der Benzeholzstrasse 1 in 6045 Meggen. Die Ebfinanz ist als Aktiengesellschaft im Schweizerischen Handelsregister eingetragen.

Die Ebfinanz ist durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Vermögensverwalter bewilligt und wird durch diese gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG) unter Beizug von AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht, Clausiusstrasse 50, 8006 Zürich, einer Aufsichtsorganisation, beaufsichtigt. Die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Ebfinanz unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG).

Wie kann ich mit der Ebfinanz in Kontakt treten?

Die Ebfinanz kann wie folgt erreicht werden:

Hauptsitz Meggen: Benzeholzstrasse 1, 6045 Meggen
+41 41 379 77 10
info@ebfinanz.ch / www.ebfinanz.ch

Geschäftsstelle St. Gallen: Rosenbergstrasse 50, 9000 St. Gallen
+41 71 222 66 70
info@ebfinanz.ch / www.ebfinanz.ch

Weitere Details zur Kommunikation zwischen den Parteien werden individuell vertraglich geregelt.

Welche Vertrags- und Geschäftsbedingungen kommen zur Anwendung?

Die zwischen der Ebfinanz und dem Kunden geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen werden im individuellen Dienstleistungsvertrag geregelt. Die vorliegende Kundeninformation dient als ergänzende Information.

In welche Kategorien werden die Kunden eingeordnet?

Die Ebfinanz hat die Verpflichtung, die Kunden den Segmenten Privatkunde, Professioneller Kunde oder Institutioneller Kunde zuzuordnen. Der Umfang der einzelnen Verhaltenspflichten variiert je nach Kundensegment. Neukunden werden über ihre Klassierung informiert, bestehende Kunden werden nur bei einer Änderung ihrer vorbestehenden Klassierung benachrichtigt.

Privatkunde

Als Privatkunde wird betrachtet, wer nicht zweifelsfrei den Segmenten professioneller oder institutioneller Kunde zugeordnet werden kann. Durch die Einstufung als Privatkunde geniesst der Kunde das höchste gesetzlich vorgesehene Schutzniveau.

Professioneller Kunde

Als professionelle Kunden gelten:

- öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie;
- Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- grosse Unternehmen;
- für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie.

Für einen professionellen Kunden gilt ein geringeres Schutzniveau als für einen Privatkunden. Im Gegensatz zu diesem darf die Ebfinanz bei einem Professionellen Kunden davon ausgehen, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und genügend Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können sowie, dass die mit den Anlageentscheidungen verbundenen Risiken für den Kunden finanziell tragbar sind.

Des Weiteren können Professionelle Kunden drauf verzichten, dass die Verhaltensregeln nach Art. 8, 9, 15 und 16 FIDLEG (Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten) gegenüber diesen durch die Ebfinanz angewendet werden.

Institutionelle Kunden

Als institutionelle Kunden gelten gemäss Gesetz lediglich beaufsichtigte Rechtspersonen wie Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und dem KAG, Versicherungsunternehmen nach dem VAG, ausländische, gleichwertig prudentiell überwachte Kunden, Zentralbanken sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie. Ihnen kommt das geringste Schutzniveau zugute. Gegenüber dieser Kundenkategorie finden die Verhaltensregeln nach Art. 7 bis 19 FIDLEG per se keine Anwendung.

Wechsel des Kundensegments

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Wechsel des Kundensegments:

- Privatkunden können bei der Ebfinanz jederzeit schriftlich einen Wechsel der Kundeneinstufung zum professionellen Kunden verlangen, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - Der Kunde verfügt aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und verfügt über ein Vermögen von mindestens 500'000 Schweizer Franken;
 - Der Kunde verfügt über ein Vermögen von mindestens 2 Millionen Schweizer Franken;

- Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen mit professioneller Tresorerie, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen sowie Unternehmen mit professioneller Tresorerie können erklären, als anstatt als professionelle Kunden als institutionelle Kunden gelten zu wollen;
- Professionelle Kunden haben die Möglichkeit, eine Umklassierung zum Privatkunden zu verlangen;
- Institutionelle Kunden können erklären, als professionelle Kunden gelten zu wollen.

Mit einem solchen Wechsel ist ebenfalls eine Änderung des auf den Kunden anwendbaren Schutzniveaus verbunden.

Sämtliche Erklärungen in Bezug auf den Wechsel des Kundensegments haben stets schriftlich zu erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ebfina über alle Änderungen zu informieren, welche seine Einstufung beeinflussen könnten. Gelangt die Ebfina zur Erkenntnis, dass der Kunde die Bedingungen jener Kundenklasse, in der der Kunde eingestuft ist, nicht mehr erfüllt, hat die Ebfina die Verpflichtung, selbst aktiv zu werden und die Kundeneinstufung anzupassen. Die Ebfina wird den Kunden in diesem Fall umgehend informieren.

Welche Dienstleistungen werden angeboten?

Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung richtet sich an Kunden welche im Rahmen der Anlagepolitik der Ebfina sowie individuell definierter und schriftlich festgelegter Kriterien (Anlagestrategie) die Verwaltung ihrer Vermögen vollumfänglich der Ebfina anvertrauen möchten. Die Anlagestrategie berücksichtigt die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden sowie die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Kunden. Mit einem Vermögensverwaltungsvertrag ist die Ebfina ermächtigt und befugt, Anlagen im eigenen Ermessen zu tätigen.

Anlageberatung

Die Anlageberatung richtet sich an Kunden welche Empfehlungen in Bezug auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten wünschen. Im Unterschied zur Vermögensverwaltung wird der jeweilige Anlageentscheid immer vom Kunden selbst getroffen. Mit einem Anlageberatungsvertrag liegen die Entscheidungsmacht und somit letzten Endes auch die Anlageverantwortung allein beim Kunden. Depots mit einer Anlageberatung unterscheiden sich in ihrer Ausrichtung und Struktur möglicherweise stark von solchen mit einer Vermögensverwaltung. Das Gesetz unterscheidet zwischen Anlageberatung für einzelne Transaktionen, bei der nicht das gesamte Kundenportfolio berücksichtigt wird (transaktionsbezogene Anlageberatung) und der Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios (portfoliobezogene Anlageberatung).

Execution only

Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die nicht auf einer Anlageentscheidung bzw. Anlageempfehlung der Ebfina beruhen und ausschliesslich auf Veranlassung des Kunden hin erfolgen, werden von der Ebfina als Execution only-Geschäft, das heisst als reines Ausführungsgeschäft, behandelt. Dabei führt die Ebfina weder eine Eignungs- noch eine Angemessenheitsprüfung (siehe nachfolgend) durch.

Was wird unter der Eignungs- bzw. Angemessenheitsprüfung verstanden?

Bei der Beurteilung stützt sich die Ebfinanz auf die vom Kunden erteilten Informationen und geht von deren Richtigkeit aus. Sollte der Kunde die verlangten Informationen und Angaben nicht oder nur unzureichend erteilen, ist es der Ebfinanz nicht möglich, für den Kunden die Dienstleistungen in geeigneter Weise zu erbringen.

Eignungsprüfung

Im Zusammenhang mit der portfoliobezogenen Anlageberatung und der Vermögensverwaltung muss die Ebfinanz diverse Informationen vom Kunden einholen, um zu gewährleisten, dass die Ebfinanz nur Anlageempfehlungen abgibt bzw. Anlageentscheidungen trifft, welche für den Kunden geeignet sind (Eignungsprüfung). Diese Informationen umfassen – soweit relevant – Angaben über:

- Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf die vereinbarte Finanzdienstleistung;
- Anlageziele des Kunden, beinhaltend:
Angaben zum Zeithorizont und zum Zweck der Anlage, der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Kunden sowie allfällige Anlagebeschränkungen;
- die finanziellen Verhältnisse des Kunden, beinhaltend:
Angaben über Art und Höhe des regelmässigen Einkommens des Kunden, dessen Vermögen sowie aktuelle und künftige finanzielle Verpflichtungen.

Basierend auf diesen Informationen erstellt die Ebfinanz mit dem Kunden ein Risikoprofil und vereinbart mit diesem eine Anlagestrategie.

Angemessenheitsprüfung

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung hat die Ebfinanz ausschliesslich zu prüfen, ob die abgegebenen Anlageempfehlungen für den Kunden angemessen sind und hat dazu Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagegeschäft einzuholen (Angemessenheitsprüfung).

Vermutung bei professionellen Kunden

Wird ein Kunde als professioneller Kunde eingestuft, geht die Ebfinanz davon aus, dass der entsprechende Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt sowie dass die mit den Anlageentscheidungen bzw. Anlageempfehlungen verbundenen finanziellen Risiken für den Kunden tragbar sind.

Vertretungsverhältnisse und Joint Accounts

Bei der Beurteilung der Kenntnisse und Erfahrungen von juristischen Personen oder bei Vorliegen einer Vollmacht stellt die Ebfinanz auf diejenige Person ab, die gegenüber der Ebfinanz handelt. Ist die bevollmächtigte Person nur kollektiv zeichnungsberechtigt, müssen alle betroffenen Personen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sowie der Anlageziele stellt die Ebfinanz immer auf den Kontoinhaber ab. Bei einem Konto mit mehreren Kontoinhabern, einigen sich die einzelnen Personen auf einen Konsens, auf welchen sich die Angaben des Risikoprofils / Anlegerprofil beziehen.

Welches Marktangebot berücksichtigt die Ebfanz bei der Auswahl der Finanzinstrumente?

Das bei der Abgabe von Anlageempfehlungen bzw. beim Treffen von Anlageentscheidungen berücksichtigte Anlageuniversum wird bei der Ebfanz durch den Anlageausschuss bestimmt.

Das Anlageuniversum der Ebfanz beinhaltet Direktanlagen, Produkte der Ebfanz als auch solche aus einer grossen Bandbreite von Drittanbietern.

Allgemeine Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten

Die Ebfanz versucht die Interessen Ihrer Kunden, Aktionäre und Mitarbeitenden zu wahren und in Einklang zu bringen. Trotzdem lassen sich Interessenkonflikte nicht immer völlig ausschliessen. Im Allgemeinen können sich Interessenkonflikte ergeben zwischen der Ebfanz, ihren Mitarbeitenden und ihren Kunden oder zwischen den Kunden der Ebfanz. In diesem Zusammenhang hat die Ebfanz folgende organisatorischen Massnahmen im Umgang mit möglichen Interessenkonflikten getroffen:

- Massnahmen, um Interessenkonflikte zu erkennen (z.B. Melde- und Offenlegungspflichten);
- Massnahmen, um den Austausch von Informationen zu verhindern, soweit es dem Kundeninteresse zuwiderlaufen könnte („Chinese Walls“);
- Funktionale Trennung der Organisation und der Führung von Mitarbeitern, sofern deren Hauptaufgaben einen Interessenkonflikt zwischen Kunden untereinander oder zwischen den Interessen der Kunden und denjenigen der Gesellschaft verursachen könnten;
- Massnahmen, um zu verhindern, dass Mitarbeiter, die gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgend in verschiedene Finanzdienstleistungen einbezogen werden, Aufgaben zugeteilt werden, die einen ordnungsgemässen Umgang mit Interessenkonflikten beeinträchtigen könnten;
- Ausgestaltung eines Vergütungssystems welches keine Anreize zur Missachtung der gesetzlichen Pflichten oder für schädigendes Verhalten gegenüber Kunden begünstigt;
- Erlass von Regeln für den Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten oder anderen Finanzmarktgeschäften auf eigene Rechnung durch Mitarbeiter.

Interessenkonflikte, welche sich durch diese Massnahmen nicht vermeiden lassen, werden gegenüber dem Kunden vor Dienstleistungserbringung offengelegt.

Wirtschaftliche Bindungen an Dritte im Besonderen

Finanzprodukte

Die Ebfanz verfügt über wirtschaftliche Bindungen an Dritte, welche im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können. Der mögliche Interessenkonflikt ergibt sich im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzprodukten und Anlagefonds (eigene und von Drittanbietern) in den Beratungs- und Vermögensverwaltungsmandaten. Dadurch entstehen für die Kunden Risiken im Zusammenhang mit einer erhöhten Belastung von Managementgebühren / Honorar.

Zur Minderung der Risiken hat die Ebfinanz folgende Vorkehrungen getroffen:

- Sämtliche erhaltene Managementgebühren und Retrozessionen werden vollumfänglich dem Kunden weitervergütet.

Finanzinstitute

Die Ebfinanz verfügt über wirtschaftliche Bindungen an Dritte, welche im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können. Der mögliche Interessenkonflikt ergibt sich bei der Festlegung / Auswahl der Depotbank, bei welcher die Kundenvermögen geführt werden. Dabei können für die Kunden Risiken im Zusammenhang mit einer erhöhten Belastung von Depot- / Transaktionsgebühren entstehen. Zur Minderung der Risiken hat die Ebfinanz folgende Vorkehrungen getroffen:

- Sämtliche Retrozessionen werden vollumfänglich dem Kunden weitervergütet.

Finanzmarktinformationen (Research Material)

Die Ebfinanz verfügt über wirtschaftliche Bindungen an Dritte, welche im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können. Der mögliche Interessenkonflikt ergibt sich aus dem Erhalt von kostenlosen Finanzmarktinformationen von Depotbanken. Dadurch könnte die Ebfinanz verleitet sein, Kunden eine nachteilige Depotbank zu empfehlen. Zur Minderung der Risiken hat die Ebfinanz folgende Vorkehrung getroffen:

- Informationsbezug von unterschiedlichen Depotbanken.
- Freie Wahl der Depotbank durch den Kunden.

Welche Kosten entstehen?

Im Rahmen der Ausführung des Auftrages an die Ebfinanz entstehen verschiedene Kosten. Einerseits stellt die Ebfinanz ihre Konditionen gemäss vertraglicher Vereinbarung in Rechnung. Andererseits fallen zusätzlich auch Dienstleistungskosten Dritter (z.B. Depotgebühren), Transaktionskosten (z.B. Courtage), aber auch Produktkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Finanzinstrumenten (z.B. Ausgabeaufschläge) an.

Detaillierte Informationen zu den Kosten erhält der Kunde durch seinen Kundenberater.

Wohin kann sich der Kunde im Streitfall wenden?

Die Ebfinanz bemüht sich, für die Kunden immer die bestmögliche Leistung zu erbringen. Sollte der Kunde mit der Dienstleistungserbringung durch die Ebfinanz dennoch unzufrieden sein, hat er die Möglichkeit, ein Vermittlungsverfahren über die Ombudsstelle OFS Ombud Finanzen Schweiz, 16 Boulevard des Tranchées, 1206 Genf, Schweiz, Telefon: +41 22 808 04 51, contact@ombudfinance.ch, einzuleiten.